

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Gem. § 37 der Friedhofssatzung vom 19.01.2021
der Kath. Kirchengemeinde Dionysius, 48356 Nordwalde

§ 1

Die Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius in Nordwalde erhebt durch die Friedhofsverwaltung für die Benutzung ihres Friedhofs und deren Einrichtungen Friedhofsgebühren nach folgender kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigter Friedhofsgebührenordnung. Die Friedhofsgebühren sind ausgewiesen in dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Friedhofsgebührenordnung ist.

§ 2

Gebührensschuldner ist derjenige, der

- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) gebührenpflichtige Handlungen beantragt,
- c) Einrichtungen oder Leistungen des Friedhofes in Anspruch nimmt.

§ 3

(1) Die Gebühren werden fällig

- a) bei Erteilung der Nutzungsrechte,
- b) mit Beginn der Verlängerung von Nutzungsrechten,
- c) bei Erteilung von Zustimmungen bzw. Genehmigungen,
- d) nach Benutzung der Einrichtungen und nach Empfang der Leistungen.

(2) Die Gebühren sind spätestens vier Wochen nach Erhalt der Gebührenrechnung zu entrichten.

§ 4

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12.12.2017 außer Kraft.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Gem. § 37 der Friedhofssatzung vom 19.01.2021
der Kath. Kirchengemeinde Dionysius, 48356 Nordwalde

I. Gebühren für Grabstätten

1.) Reihengrab für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	120,00 €
2.) Reihengrab für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
3.) Reihen-Rasengrab mit Denkmal und Pflege für 30 Jahre	1.270,00 €
4.) Urnengräber	
a) Urnenreihen-Rasengrab mit Denkmal und Pflege für 30 Jahre	1.270,00 €
b) Urnenwahlgrab für das auf 30 Jahre ab dem Tag der ersten Beerdigung in dieser Grabstätte laufende Nutzungs- und Bestattungsrecht je Grabstelle	420,00 €
c) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr erhoben für 5, 10 oder 15 Jahre Diese Gebühr beträgt pro Jahr und pro Grabstelle	15,00 €
d) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Beerdigung innerhalb der Grabstätte für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes hinausgehende Jahr und pro Grabstelle	15,00 €
e) 2-stelliges Urnen-Rasengrab mit Pflege und Denkmal für das auf 30 Jahre ab dem Tag der ersten Beerdigung in dieser Grabstätte laufende Nutzungs- und Bestattungsrecht	2.540,00 €
f) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr erhoben für 5, 10 oder 15 Jahre. Diese Gebühr beträgt pro Jahr und pro Grabstelle	29,00 €
g) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Beerdigung innerhalb der Grabstätte für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes hinausgehende Jahr und pro Grabstelle	29,00 €

5.) Mehrstellige Grabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Für das auf 30 Jahre ab dem Tag der ersten Beerdigung in dieser Grabstätte laufende Nutzungsrecht je Grabstelle | 550,00 € |
| b) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr erhoben für 5, 10 oder 15 Jahre. Diese Gebühr beträgt pro Jahr und pro Grabstelle | 20,00 € |
| c) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Beerdigung innerhalb der Grabstätte für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes hinausgehende Jahr und pro Grabstelle | 20,00 € |
| d) Nutzungsgebühr 2-stelliges Erd-Rasengrab mit Pflege und Denkmal für das auf 30 Jahre ab dem Tag der ersten Beerdigung in dieser Grabstätte laufende Nutzungs- und Bestattungsrecht | 2.540,00 € |
| e) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr erhoben für 5, 10 oder 15 Jahre. Diese Gebühr beträgt pro Jahr und pro Grabstelle | 48,00 € |
| f) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Beerdigung innerhalb der Grabstätte für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes hinausgehende Jahr und pro Grabstelle | 48,00 € |

6.) Gemeinschaftsgrabanlage „Arche des Friedens“

- | | |
|--|------------|
| a) Für das auf 30 Jahre ab dem Tag des Erwerbs des Nutzungsrechtes in dieser Erdgrabstätte laufende Nutzungsrecht je Grabstelle | 5.070,00 € |
| b) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Beerdigung innerhalb der Grabstätte für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes hinausgehende Jahr und pro Grabstelle | 150,00 € |
| c) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr für 5, 10 oder 15 Jahre erhoben. Diese Gebühr beträgt pro Jahr und Grabstelle | 150,00 € |
| d) Für das auf 30 Jahre ab dem Tag des Erwerbs des Nutzungsrechtes in dieser Urnengrabstätte laufende Nutzungsrecht je Grabstelle | 3.845,00 € |
| e) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Beerdigung innerhalb der Grabstätte für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes hinausgehende Jahr und pro Grabstelle | 115,00 € |
| f) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr für 5, 10, 15 Jahre erhoben. | |

Diese Gebühr beträgt pro Jahr und pro Grabstelle 115,00 €

II. Gebühren für das Ausheben und Schließen eines Grabes und für die Bestattung

- | | |
|--|----------|
| 1) Bestattungsgebühr Erdbestattung für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 295,70 € |
| 2) Bestattungsgebühr Erdbestattung für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 535,50 € |
| 3) Beisetzung Urne | 154,70 € |
| 4) Für besonderen Leistungsaufwand für das Entfernen von Grabdenkmälern oder verursacht durch das Entfernen von Grabschmuck werden Kosten besonders berechnet (pro Stunde) | 49,00 € |
| 5) Für besonderen Leistungsaufwand für das Entfernen von Grabdenkmälern und Grabbepflanzung mit schwerem Gerät (pro Stunde) | 90,00 € |

III. Gebühren für die Genehmigung von Denkmälern

- | | |
|--------------------|---------|
| 1) Liegender Stein | 35,00 € |
| 2) Stehender Stein | 70,00 € |

IV. Gebühren für Einfassungen / Wegeeinrichtungen

- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) bei Wahlgrabstätten | 120,00€ |
| b) bei allen übrigen Grabarten | 60,00€ |

V. Gebühren für die Benutzung der Verabschiedungsräume/Friedhofskapelle

- | | |
|--|----------|
| a) Für die Benutzung der Verabschiedungsräume zwecks Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne | 120,00 € |
| b) Für die Benutzung der Friedhofskapelle | 150,00 € |

VI. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

- | | |
|---|----------|
| a) Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen für Ausgrabungen gem. § 25 der Friedhofssatzung | 45,00 € |
| b) Ausgrabung Sarg | 535,50 € |
| c) Ausgrabung Urne | 154,70 € |

d) Umbettung Sarg	1.071,00 €
e) Umbettung Urne	309,40 €

VII. Genehmigungsgebühren für die Aufgabe von Nutzungs- und Bestattungsrechten vor Ablauf der Ruhefrist

Aufgabe des Nutzungsrechtes und Antrag auf Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist bzw. Wiederbelegungsmöglichkeit

a) Verwaltungsgebühren	55,00 €
b) Unterhaltungsgebühren für die Restlaufzeit bis zur Wiederbelegung pro Jahr und pro Grabstelle	50,00 €

Vom Tage des Inkrafttretens dieser Friedhofsgebührenordnung gelten alle vom Kirchenvorstand bzw. von der Friedhofsverwaltung erlassenen Bestimmungen, insbesondere die Gebührenordnung vom 12.12.2017, als aufgehoben.

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt:

- a) durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachung,
- b) durch Aushang auf dem Friedhof
- c) durch eine Zeitungsannonce in den örtlichen Tageszeitungen

Diese Friedhofsgebührenordnung ist vom Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius in seiner Sitzung am 19.01.2021 beschlossen worden.

48356 Nordwalde, den 19.01.2021



Siegel

Für den Kirchenvorstand

Wolfgang Schulz

1. Vorsitzender des KV

A. ...

Mitglied des KV

Michael Exner

Mitglied des KV